



# **Abfuhrordnung**

## **der Stadtgemeinde Köflach**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09. 12. 2010 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Köflach erlassen:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde Köflach erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde Köflach gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Köflach anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Köflach eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Köflach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit privater Entsorger.
- (5) Jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadtgemeinde Köflach ist zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt und damit unserer Gesundheit und der Natur aufgefordert, alles zu unterlassen, das geeignet ist, die Umwelt zu beeinträchtigen. Alle sind aufgerufen, bei der Beschaffung von Lebensmitteln, von Gütern des täglichen Bedarfs und von langlebigen Produkten usw. auf Umweltverträglichkeit zu achten, nicht unbedingt erforderliches Verpackungsmaterial zu vermeiden und umweltfreundliche Gebinde und Verpackungsarten zu bevorzugen, sowie alles zu unternehmen, was die Entstehung und Vermehrung von Abfall vermeiden hilft.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Köflach lt. Anhang I, sowie die Liegenschaft Piberegg 13, in der Gemeinde Piberegg.

### **§ 4**

#### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde Köflach hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen.

Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde Köflach über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde Köflach auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde Köflach die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können.

Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde Köflach mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in

diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Köflach von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde Köflach unaufgefordert zu übermitteln.

- (5) Für Liegenschaftseigentümer/innen, deren Liegenschaft an die öffentliche Abfallabfuhr schon vor Inkrafttreten dieser Abfuhrordnung angeschlossen waren, gilt der Anschluss an die öffentliche Abfuhr im Sinne dieser Abfuhrordnung mit deren Inkrafttreten als vollzogen.

## **§ 5**

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung).

Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde zu den festgelegten Übernahmezeiten im Bauhof der Stadtgemeinde Köflach oder im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, abzugeben.

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin zu den festgelegten

Übernahmezeiten im Bauhof der Stadtgemeinde Köflach oder im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum abzugeben.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.

Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Köflach diesen nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen.

Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände, sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durchzuführen ist, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1100 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt.

Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die

Abholung sind die Abfallsammelbehälter, bzw. Abfallsammelsäcke rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Stadtgemeinde Köflach kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/ der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung der Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Stadtgemeinde Köflach angepasst werden. Die Stadtgemeinde Köflach hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Köflach von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7**

### **Abfallsammelbehälter, bzw. Sammelstellen für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 770 bzw. 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für Altpapier verwendet werden.

- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie Weiß- und Buntglas sowie Metallverpackungen) sind in der Stadtgemeinde Köflach an den im Anhang angeführten Aufstellungsorten Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde Köflach (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Die Standorte für die Errichtung von Sammelstellen für die Gemeinde Köflach sind dem Anhang II zu entnehmen.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vor hinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird bei Einfamilienwohnhäusern alle 4 Wochen und bei Mehrfamilienwohnhäusern (mehr als 3 Haushalte pro Objekt) alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.



(5)Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) wird alle 6 Wochen bei Einfamilienwohnhäusern und alle 2 Wochen bei Mehrfamilienwohnhäusern durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.

(6)Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, und im Bauhof Köflach, Dienstag und Freitag, während der Betriebszeiten. Pro Jahr können gegen Vorlage von Entsorgungsgutscheinen 500kg Sperrmüll kostenlos abgegeben werden. Die Gutscheine sind bei der Gemeinde abzuholen.

(7)Die Abfuhr der in den gem. § 7 (3) genannten Sammelstellen getrennt gesammelten verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt zumindest monatlich (Weiß- und Buntglas bzw. Metallverpackungen).

Diese Abfuhrtermine werden im vor hinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(8)Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Stadtgemeinde Köflach hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg 02.12.2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 (STAWG § 4, Abs. 4), die vom Abfallwirtschaftsverband Voitsberg beauftragten Abfallbehandlungsanlagen lt. Anhang III in Anspruch genommen.

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Köflach und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde Köflach und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Köflach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls und Verunreinigungen, bzw. Beschädigung der Abfallsammelbehälter wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann. Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, z. B. Feiertage, Gebrechen am Abfuhrfahrzeug und dgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab der Verhinderung.

## § 15

### Grundgebühr

Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr werden die Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen pro Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushaltes richtet sich hier unter anderem nach der Begriffsbestimmung des „Privathaushaltes“ im Sinne des Registerzahlungsgesetzes 2006 BGBl Nr. 33/2006 im Zusammenhang mit den Daten des zentralen Melderegisters.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

#### 1.) Privathaushalte bzw. Wohneinheiten

- a) Für Privathaushalte bzw. Wohneinheiten beträgt die Grundgebühr für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll)  
€ 100,00 pro Jahr
- b) Für Privathaushalte bzw. Wohneinheiten beträgt die Grundgebühr für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll)  
€ 50,00 pro Jahr

#### 2.) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen (Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen sowie Ämter und Behörden)

- a) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen beträgt die Grundgebühr für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll)  
€ 208,84 pro Jahr
- b) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen beträgt die Grundgebühr für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll)  
€ 313,28 pro Jahr

## § 16

### Variable Gebühr

#### 1.) Privathaushalte bzw. Wohneinheiten

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

##### a) gemischter Siedlungsabfall

Die Kosten der Behälter für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) betragen pro Jahr bei 4-wöchiger Entleerung:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	30,00
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	60,00
Kunststoffgefäß	770 Liter	€	193,00
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	300,00

Bei Änderung des Abfuhrintervalls ändert sich die variable Gebühr analog. Im Bedarfsfall können 110 Liter Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) Stadtgemeinde Köflach (Meldeamt bzw. Bauhof) zugekauft werden. Es dürfen nur Säcke mit der Aufschrift „Stadtgemeinde Köflach“ verwendet werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,00 und ist am Abfuhrtag neben dem Behälter für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bereit zu stellen.

##### b) biogene Siedlungsabfälle

Die Kosten der Behälter für die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (wie z. B. Küchen-, Garten, Marktabfälle) betragen pro Jahr bei 38 Entleerungen:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	19,00
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	38,00
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	174,00

Im Bedarfsfall können 110 Liter und 200 Liter Grünschnittsäcke für die zusätzliche Sammlung von Laub, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Gras, Blumen und Unkraut bei der Stadtgemeinde Köflach (Meldeamt bzw. Bauhof) zugekauft werden. Es dürfen nur Säcke mit der Aufschrift „Stadtgemeinde Köflach“ verwendet werden. Ein 110 Liter Grünschnittsack kostet € 4,00, ein 200 Liter Grünschnittsack kostet € 6,00 und ist am Abfuhrtag neben dem Biomüllbehälter bereit zu stellen.

- c) Ändert sich die Zahl der Entleerungen auf Antrag des Andienungspflichtigen, verändert sich die Gebühr aliquot (z. B. gemischter Siedlungsabfall: Änderung in 2-wöchiger Entleerung, dann ist die Gebühr mit 2 zu multiplizieren). Änderungen werden monatlich berücksichtigt.

## **2.) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen (Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen sowie Ämter und Behörden)**

### a) gemischter Siedlungsabfall (bei 26 Entleerungen im Jahr)

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	56,36
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	258,72
Kunststoffgefäß	770 Liter	€	1.088,87
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	1.699,96
Container	5 m <sup>3</sup>	€	6.398,80
Container	8,5 m <sup>3</sup>	€	11.157,84
Container	15 m <sup>3</sup>	€	19.837,16
Container	30 m <sup>3</sup>	€	39.916,96

### b) biogene Siedlungsabfälle (bei 38 Entleerungen im Jahr)

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	19,67
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	258,25
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	1.274,70

c) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

Die Kosten der Behälterentleerung für die verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß	240 Liter	€	2,89
Kunststoffgefäß	770 Liter	€	12,09
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	15,52
Container	5 m <sup>3</sup>	€	26,40
Container	8,5 m <sup>3</sup>	€	30,80
Container	15 m <sup>3</sup>	€	71,50
Container	30 m <sup>3</sup>	€	77,00

- d) Ändert sich die Zahl der Entleerungen auf Antrag des Andienungspflichtigen, verändert sich die Gebühr aliquot. Änderungen werden monatlich berücksichtigt.

## § 17

### **Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Köflach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18

### **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## **§ 19**

### **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben.
- (2) Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Köflach neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20**

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 21**

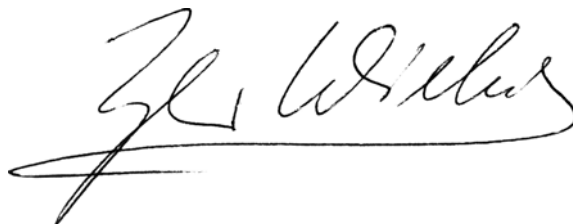
### **Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Köflach tritt mit 01. 01. 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 24. 10. 2005 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister





# Anhang I

## zu § 3 der Abfuhrordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010

Straßenplan für das gesamte Gemeindegebiet Köflach

Straßenverzeichnis Köflach		
Ackerweg F4	Grüne Gasse C6	Piberer Au F3
Alleestraße E5	Hammerweg B1	Pibersteiner Straße D6
Albert-Zach-Siedlung F4	Hangweg E3	Piberstraße E4-G3
Alois-Geißler-Straße D6-E8	Hans-(H-)Gross-Straße E4	Pichlbauerweg D4
Alois-Negrelli-Straße E4-F4	Hans-Jäger-Straße D5	Pichlinger Straße D6-E6
Alpinweg F5	Hans-(H-)Kloepfer-Platz E4	Poststraße F5
Alte Hauptstraße F5	Hartwaldstraße D7	Puchbacher Straße C7
Alter Dorfweg E6	Hauptplatz E4-E5	Quergasse E5
Alter Rathausplatz E5	Heimgasse D7	Randstraße C7
Am Gradenbach E4	Hemmerweg D4	Rathausplatz E5
Am Satzberg H2	Hernausstraße E5	Rehweg F7
Am Wiesenbach E7-F7	Heroldgasse E6	Ringstraße D7
Amselweg C7-D7	Herunterplatz E4	Römerweg E7
Anton-Tax-Gasse E3-E4	Höhenweg E6	Rundweg D7
Anton-Zagler-Straße F7	Hügelgasse D6	Sackgasse E7
Augasse E5	Industriezeile F5	St. Martiners Straße E6-F9
Bachweg F4	Jägerweg C7	Schachnerweg F4
Badstraße H5	Johann-(Joh.-) Buchberger-Straße D5-D4	Schlösserstraße F7
Bahnhofstraße E5	Josef-Gauby-Straße F4	Schulstraße E5
Bahnweg (B.-w.) E5	Josef-Ressmann Straße E4	Schulweg E5
Bärnbacher Straße G3	Judenburgerstraße D2-E4	Sebastianiweg D6
Bergmannsgasse C7-C6	Kapellenweg H2	Seestraße D5-D6
Bergweg E6	Karl-Kriegl-Straße E4	Seitengasse E4
Birkengasse E4	Kärntner Straße E5	Sonnenweg H2
Blumengasse D7-D6	Katharinenweg D4-D5	Spielplatzstraße F6
Brantlstraße E6	Keilgasse C6	Sportplatzstraße E5
Braungasse C7	Kinderheimgasse E4	Stadtwerkgasse E5
Brunnenweg H2	Kirchengasse E4	Talweg F4-F5
Dammweg E7	Knappenstraße E6	Talwegsiedlung F5
Dillacherstraße E5	Knobelbergstraße G3-H2	Teichweg F3-F2
Dr.-Adolf-Schärf-Siedlung F5-F4	Kolonieweg E5-F5	Turmstraße D6
Dr. Bruno Kreisky Straße (Dr. B. K. Str.) E5	Kornblumenweg C7	Uferweg D6
Dr.-Hans-(H.-) Koren-Platz E4	Kreuzbergweg F4	Ungerhoferweg F8
Dr.-Karl-(K.-)Renner-Weg F5	Kreuzgasse D7-E7	Viktor-Suppan-Straße D5-E4
Dumpfacker-siedlung G3	Krughofstraße E8-F8	Voitsberger Weg F5
Endgasse F6	Kumpelweg E7	Volksbankplatz E5
Erika-Iberer-Straße E4	Kurze Gasse D7-E7	Waldhausweg F5
Fabrikstraße E4	Lagerstraße E6-F6	Waldweg D7-D6
Feldgasse E5	Lankowitzer Straße D5	Weberweg E7
Fesselweg G3	Lindenhofgasse E4	Weggerstraße F7
Finkengasse D6-E6	Ludwig-(L.-) Stämpfer-Gasse E4	Weidenweg D6
Flurweg D5-E5	Max-Schloffer-Weg D5	Werkstraße E5
Fohlenweg G2-G3	Michael-Gruber-Straße D5-D4	Weyernweg D5-D4
Föhrenstraße D6	Mietstraße D5-D4	Wiesenweg E6
Forstgasse C6	Mitschweg D4-E4	Zigöllerweg E4
Franz-Kautschitsch-Straße E4	Moosgasse D7	Barbarasiedlung F4
Friedhofstraße E4	Moosweg H3	B-Straße F4
Gartengasse E4-E5	Mosreinerstraße F8	C-Straße F4
Gerstenbergerweg E5	Mühlgasse F5	D-Straße F4
Giengener Platz E5	Neubaugasse D7-E7	E-Straße F4
Giengener Straße E4	Neue-Heimat-Gasse D6	F-Straße F4
Glasmachergasse D4	Neuer Weg E7	Gradenberg D3
Göbñitztalstraße F9	Packer Straße C8-E5	Hans-Giegerl-Siedlung E7
Grabenweg D7	Panoramaweg E6-E5	Hartwald-Siedlung D7
Grazer Straße E5-F5	Perschlerstraße E5	Knobelberg H2
Grenzstraße C7-D7	Peter-Leitner-Weg E6	Krenhof C1
Griesgasse E4	Peter-Rosegger-Gasse E4	Packer-Siedlung C7
Grubweg F4	Peter-Tunner-Straße F5	Piber G3
Gründerstraße D7	Pfeilweg D5	Pibersteiner-Siedlung C6
	Pfundnerweg E6	Pichling bei Köflach E6
		Weggersiedlung F7

# Anhang II

## zu § 7 (Abs.3) der Abfuhrordnung

lt. Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010

### Sammelstellen für Altstoffe

#### **Köflach**

Schulstraße  
Talweg  
Franz-Kautschitsch-Straße  
Anton-Tax-Gasse  
Viktor-Suppan-Straße  
Piberstraße – Bohmann Brücke  
Kinderheimgasse  
Mühlgasse  
Alter Rathausplatz  
Alleestraße  
Fabrikstraße

#### **Piber**

Fesselweg  
Knobelberg  
Gestüt Piber  
Piber FF  
Am Satzberg

#### **Unterpichling**

Endgasse  
Lagerstraße  
Sportplatzstraße  
Alpineweg  
Feldgasse  
Bergweg

#### **Oberpichling**

Kindergarten Pichling  
Neuer Weg  
Dorf Pichling  
Ringstraße  
Braungasse  
Kaufhaus Weißhaupt  
Weggersiedlung  
Ringstraße

#### **Gradenberg**

Krenhof  
GMA-Siedlung

# Anhang III

## zu § 10 der Abfuhrordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010

### **Abfallbehandlungsanlagen laut Abfallwirtschaftsplan des AWW – Voitsberg:**

#### **6.1. Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle (Restmüll - Sperrmüll):**

Der Abfallwirtschaftsverband Voitsberg übergibt vertragsgemäß alle gemischten Siedlungsabfälle zur Behandlung an die Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft M.B.H. Hauptstraße 107, 8580 Köflach.

##### **6.1.1 Sortierung, Splitting**

- Abfall- Entsorgungs- & Verwertungs- GmbH, Sturzgasse 8, 8020 Graz

##### **6.1.2 Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung**

- Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 8, 8020 Graz
- Gemeindebetriebe Frohnleiten GmbH, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
- Enages Niklasdorf, Energie- u. Abfallverwertungs- GesmbH, Proleberstraße 10, 8712 Niklasdorf
- Kuttin Schrott, Fritz Kuttin GmbH, Floßlend 16, 8720 Knittelfeld

##### **6.1.3 Thermische Abfallbehandlung**

- AVE Reststoffverwertung Lenzing GmbH, 4860 Lenzing
- Enages Niklasdorf, Energie- u. Abfallverwertungs- GesmbH, Proleberstraße 10, 8712 Niklasdorf
- Fa. Anton Mayer GmbH, Murfeld 1, 8770 St. Michael
- Lafarge Perlmoser AG, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen
- Lafarge Perlmoser AG, Wienerstraße 10, 2452 Mannersdorf

##### **6.1.4 Massenabfalldeponien**

- Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Hauptstraße 107, 8580 Köflach
- Gemeindebetriebe Frohnleiten GmbH, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

#### **6.2. Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)**

##### **6.2.1. Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)**

- Saubermacher Dienstleistungs-AG, Puchstraße 41, 8020 Graz
- Kompostanlage Erich Krammer, Niedergößnitz 15, 8591 Gößnitz

### **6.2.2 Anerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung / Biogaserzeugung)**

- Derzeit werden keine Behandlungsanlagen bedient.

### **6.3. Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

#### **Altglas – Nichtverpackungen (Flachglas)**

- Das im Abfallwirtschaftsverband Voitsberg anfallende Flachglas wird von privaten Entsorgern gesammelt und zu diverser Verarbeitung gebracht.

#### **Altpapier – Nichtverpackungen**

- Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten.

#### **Altmetalle - Nichtverpackungen**

- Kuttin Schrott, Fritz Kuttin GmbH, Floßlend 16, 8720 Knitelfeld
- Kovac Schrott GmbH, Raiffeisenstraße 61, 8010 Graz
- Kohl GmbH Sekundärrohstoffhandel, Altenmarkt 51, 8280 Fürstenfeld
- Reichl Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
- Schrott Waltner, Bahnhofstraße 48, 8020 Graz
- Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach

#### **Textilien - Nichtverpackungen**

- Saubermacher Dienstleistungs-AG, Puchstraße 41, 8020 Graz

#### **Altholz - Nichtverpackungen**

- Zuser Umweltservice GmbH, Wilhelm-Jentsch-Straße 1-5, 8120 Peggau
- Frikus GmbH, Industriestraße 30, 8141 Zettling

### **6.4 Straßenkehricht**

- Die Behandlung erfolgt gemeinsam mit dem Siedlungsabfall.

### **6.5 Baurestmassen**

- Fa. KOMEX Abfallentsorgung GesmbH,  
Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
- Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH,  
Hauptstraße 107, 8580 Köflach